

Steuerregelungen

Besteuerung von Versicherungsleistungen

Nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG unterwirft die Vorschrift Erträge aus Lebensversicherungen mit Kapitalwahlrecht im Fall der Kapitalisierung nur im Erlebensfall der Einkommensteuer. Bei einer Kapitalauszahlung zu Lebzeiten aus einer fondsgebundenen Lebensversicherung sind die Erträge aus dieser Versicherung zur Hälfte einkommensteuerfrei, wenn die Versicherung nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von 12 Jahren Mindestvertragslaufzeit seit dem Vertragsabschluss an den Steuerpflichtigen ausgezahlt wird (sog. Halbeinkünfteverfahren). Die andere Hälfte der Erträge unterliegt in diesem Fall der Einkommensbesteuerung zum persönlichen individuellen Steuersatz des Steuerpflichtigen. „Steuerpflichtiger“ dürfte regelmäßig der Versicherungsnehmer oder – im Falle der Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechts – der Bezugsberechtigte sein. Nachträgliche Vertragsänderungen (z.B. der Wechsel der versicherten Person) können steuerlich als die Beendigung des alten und der Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages behandelt werden. Werden die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, so sind bei einer Kapitalauszahlung zu Lebzeiten alle Erträge mit dem pauschalen Abgeltungssteuersatz zu besteuern. Als Todesfalleistung erfolgte Versicherungsleistungen sind steuerfrei.

Besteuerung im Falle von Vertragsänderungen

Die Umschichtung des Fondsguthabens in einen oder mehrere andere interne Fonds stellt nach Ansicht der Finanzverwaltung grundsätzlich keinen einkommensteuerpflichtigen Vorgang dar. Ebenso ist die Leistung von Zuzahlungen dann nicht als eine steuerschädliche Vertragsänderung anzusehen, wenn die Zuzahlungen aufgrund der Ausübung einer bereits bei Vertragsabschluss vereinbarten sowie hinreichend bestimmten Option des Versicherungsnehmers erfolgen und kein Fall eines steuerlichen Gestaltungsmissbrauchs vorliegt. Jedoch kann die Einschätzung der Finanzverwaltung nach den derzeit vorliegenden Verlautbarungen nicht abschließend beurteilt werden. Bitte sprechen Sie diesbezüglich mit Ihrem Steuerberater.

Besteuerung eines Veräußerungsgewinns

Der Gewinn aus einer entgeltlichen Veräußerung („Verkauf“) von Ansprüchen auf eine Versicherungsleistung aus einer fondsgebundenen Lebensversicherung ist als Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerpflichtig. In einem solchen Fall findet der pauschale Abgeltungssteuersatz in Höhe von derzeit 25% zzgl. Solidaritätszuschlag einschließlich der Möglichkeit der Günstigerprüfung Anwendung.